

431. Baute, § 149. In Sachen der Immobiliengenossenschaft Seequai, vertreten durch Karl Bänninger, Baumeister, beide in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 219 vom 12. Februar 1932 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Immobiliengenossenschaft Seequai, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für einen Umbau (Einrichtung einer Konditorei mit Tea-Room an Stelle eines Ausstellungsraumes) im Hause Vers.-Nr. 1729 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 130 an der Falkenstraße 6, in Zürich, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Einrichtung einer Backstube im Keller als im unzulässigen VII. Geschoß mit Arbeitsräumen eine Ausnahmegewilligung von § 69 des Baugesetzes gewähre.

B. Mit Eingabe vom 18./20. Februar 1932 stellt Baumeister Karl Bänninger, in Zürich, namens der Bauherrschaft ein entsprechendes Gesuch.

Es kommt in Betracht:

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, im Erdgeschoß des Hauses Falkenstraße 6, in Zürich, eine Konditorei mit Erfrischungsraum einzurichten. Da das Gebäude bereits über Terrain sechs Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen aufweist, kommt die im Keller geplante Backstube in ein gemäß § 69 des Baugesetzes unzulässiges VII. Geschoß zu liegen. Entsprechend der feststehenden Praxis des Regierungsrates, wonach für Annexräume der Lebensmittelbranche Ausnahmen für die Überschreitung der maximal zulässigen Geschoßzahl zugelassen werden, sofern die gesundheits- und feuerpolizeilichen Verhältnisse dies erlauben, die — laut Augenscheinsbericht der antragstellenden Organe der Baudirektion — im vorliegenden Fall zu keinen Bedenken Anlaß geben, dürfte sich daher auch hier ein Entgegenkommen rechtfertigen lassen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Immobiliengenossenschaft Seequai, in Zürich, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 219 vom 12. Februar 1932 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Einrichtung einer Backstube im Keller des Hauses Falkenstraße 6 (Vers.-Nr. 1729 auf Kat.-Nr. 130), in Zürich, als im unzulässigen VII. Geschoß mit Arbeitsräumen eine Ausnahmegewilligung von § 69 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an Karl Bänninger, Baumeister, Kreuzplatz, in Zürich, zu Handen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.